



Hinweise an Betreiber von automatischen Löschanlagen

Vorübergehende Außerbetriebnahme von Löschanlagen

Sollen automatische Feuerlöschanlagen bei technisch erforderlichen Revisionsarbeiten vorübergehend außer Betrieb genommen werden, muss die Feuerwehr hierüber nicht informiert werden.

Es empfiehlt sich jedoch, an der Anlaufstelle für die Feuerwehr (bei Vorhandensein einer aufgeschalteten Brandmeldeanlage) oder an der Löschmittelzentrale (z.B. Sprinklerzentrale) einen entsprechenden Hinweis über die Dauer der Außerbetriebnahme anzubringen.

Die Feuerwehr gibt folgende Hinweise zur Beachtung bei der Außerbetriebnahme einer Feuerlöschanlage:

1. Baurechtlich geforderte Feuerlöschanlagen dürfen zu Revisionsarbeiten grundsätzlich nur in der Zeit außer Betrieb genommen werden, in der die Räume, in denen die Anlage installiert wurde, nicht genutzt werden.
2. Während der Nutzungszeit ist eine Außerbetriebnahme nur zulässig, wenn durch geeignete Ersatzmaßnahmen sichergestellt wird, dass sofort Löschmaßnahmen durchgeführt werden können. Ferner muss eine umgehende Alarmierung der Feuerwehr sichergestellt sein.

Bei baurechtlich geforderten Feuerlöschanlagen sollen die geplanten Ersatzmaßnahmen mit dem Baurechtsamt abgestimmt werden.

Als Ersatzmaßnahmen kommen z. B. in Betracht:

- a) Während der Zeit der Außerbetriebnahme sind Personen anwesend, die darin eingewiesen sind, im Brandfall sofort Löschversuche zu unternehmen und die Feuerwehr zu alarmieren oder
Stellen einer ständigen Brandsicherheitswache von Seiten des Betreibers.
 - b) Durchführen von Kontrollgängen in angemessenen Zeitabständen.
 - c) Einbau einer mobilen Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zu einer ständig besetzten Stelle, die im Alarmfall eine Intervention veranlasst.
 - d) Vorhalten von zusätzlichen Löschgeräten.
3. Das Betriebspersonal ist vorher über die Außerbetriebnahme der Feuerlöschanlage und auf die vorhandenen Möglichkeiten zur Durchführung von Löschmaßnahmen und Alarmierung der Feuerwehr hinzuweisen.
 4. Der Sachversicherer soll über die Außerbetriebnahme informiert werden.